

Integrierte GesamtSchule Hamm/Sieg

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen

Entschuldigungsverfahren in der MSS

Rechtliche Grundlage

Sind Schülerinnen und Schüler verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. (§37 ÜScho)

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt. (§54 (2) ÜScho)

Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet. (§ 54 (3) ÜScho)

Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldig fernbleibt. (§ 54 (4) SchulG)

Grundsätzlich gilt, dass Unterricht Vorrang vor anderen Terminen hat. Das bedeutet, Arzttermine, Fahrstunden usw. sind außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

2. Beurlaubungen

Bei vorhersehbaren Terminen ist eine schriftliche Beurlaubung mindestens einen Werktag im Voraus zu beantragen. Das dazu notwendige Formular findet sich auf der Homepage im Downloadbereich. Zuständige für die Beurlaubung sind:

- bei Einzelstunden: Fachlehrer
- bis zu drei Tagen: Stammkursleitung
- ab drei Tagen: Schulleitung

Tage, die unmittelbar an die Ferien grenzen, können nur im Ausnahmefall beurlaubt werden. Ein Antrag ist mit ausführlicher Begründung an die Schulleitung zu richten.

Das Beurlaubungsformular gilt (gemeinsam mit der ärztlichen Bescheinigung bei Arztbesuchen) als Vorlage für die Entschuldigung bei den Fachlehrern. Die Fachlehrer zeichnen auf dem Beurlaubungsformular sowie dem gelben Entschuldigungszettel gegen und entschuldigen somit das Fehlen des Schülers / der Schülerin. Das Beurlaubungsformular wird im Anschluss der MSS-Leitung übermittelt. **Erst nach diesem letzten Schritt gilt die Fehlzeit als entschuldigt.**

3. Erkrankung

Bei Erkrankung melden sich der Schüler / die Schülerin morgens bis 8:00 Uhr telefonisch im Sekretariat ab. Die Meldung der Erkrankung erfolgt an die Stammkurslehrer und die MSS-Leitung. Spätestens am dritten Tag hat die Schülerin bzw. der Schüler die Gründe des Fehlens schriftlich (d.h. z.B. per Email) an die MSS-Leitung zu übermitteln. Unmittelbar nach der Rückkehr (erste Fachstunde nach Rückkehr) entschuldigt der Schüler / die Schülerin das Fehlen mit Hilfe des entsprechenden Entschuldigungsformulars (im Downloadbereich der Homepage) und des gelben Entschuldigungszettel. Die Fachlehrer zeichnen auf dem Entschuldigungsformular sowie dem gelben Entschuldigungszettel gegen und entschuldigen somit das Fehlen des Schülers / der Schülerin. Das Entschuldigungsformular wird im Anschluss der MSS-Leitung übermittelt. **Erst nach diesem letzten Schritt gilt die Fehlzeit als entschuldigt.** Bei ganztägigen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Exkursionen, Kursfahrten usw.) werden pauschal 9 Unterrichtsstunden als versäumt angerechnet.

4. Fehlen aufgrund von anderen Schulveranstaltungen

Versäumter Unterricht aufgrund von anderen Schulveranstaltungen (Exkursionen, Kursarbeiten usw.) gilt nicht als Fehlstunde, wenn der betreuende Fachlehrer die Teilnahme an der Schulveranstaltung bescheinigt hat (Formular im Downloadbereich der Homepage). Auch dieses Formular wird im Anschluss an die Kenntnisnahme durch die Fachlehrer der MSS-Leitung durch die Schülerin / den Schüler übermittelt. Der Zeitraum für dieses Verfahren beträgt eine Woche.

5. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Will ein Schüler /eine Schülerin wegen Krankheit der Unterricht vorzeitig verlassen, so muss er / sie dies bei dem Fachlehrer / der Fachlehrerin der zuletzt besuchten Unterrichtsstunde anzeigen und bestätigen lassen (Alternative: Fachlehrer der nachfolgenden Stunde oder MSS-Leitung) (Formular im Downloadbereich der Homepage). Das Dokument muss gemeinsam mit dem Entschuldigungsformular dem gelben Zettel zur Entschuldigung beim betroffenen Fachlehrer beigelegt werden. Auch dieses Formular wird im Anschluss bei der MSS-Leitung aufbewahrt.

6. Unentschuldigte Fehlstunden

Die Fachlehrer melden unentschuldigte Fehlstunden mit Hilfe eines Formulars innerhalb von einer Woche an die MSS-Leitung. Der Schüler / die Schülerin wird über die Meldung informiert und muss sein unentschuldigtes Fehlen begründen und schriftlich zur Kenntnis nehmen. Laut Schulgesetz vom 30. März 2004 (§54/4) kann der Schulleiter bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen das Schulverhältnis nach Androhung beenden. Bei Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung, kann sofern ein erheblicher Teil, der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht wird, der Kurs durch Beschluss der Kurslehrerkonferenz aberkannt werden. (§54 (3))

7. Fehlen bei Kursarbeiten

Versäumte Unterrichtszeiten, für die eine Kursarbeit angekündigt war, können nur mit der zusätzlichen Vorlage eines ärztlichen Nachweises entschuldigt werden. Anderenfalls wird die

Leistung mit 00 MSS-Punkten bewertet (§54 ÜScho). Es entfällt die Möglichkeit einer Neuschrift.

8. Sonstiges

Der versäumte Unterrichtsstoff (Inhalte, Hausaufgaben) ist innerhalb von einer Woche nach Rückkehr (Ausnahmen sind zu beantragen!) vollständig und selbstständig nachzuarbeiten. Leistungsüberprüfungen (auch unangekündigte), die in unentschuldigten Stunden versäumt wurden, werden mit 00 MSS-Punkten bewertet. Es entfällt die Möglichkeit einer Neuschrift. In besonderen Fällen behält sich die Kurslehrerkonferenz vor, die sogenannte „Nachweispflicht“ einzuführen. Es müssen dann alle Erkrankungen mit einem zusätzlichen ärztlichen Nachweis entschuldigt werden.

Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Entschuldigungsverfahrens in der MSS an der IGS Hamm/Sieg.

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Stufe: _____

Stammkursleiter /-in: _____

Datum/Unterschrift des Schülers/der Schülerin: _____

ggf. Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____